

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geisliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm gangen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben/ vnd solchewerden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

## Die XL. Frage.

Ob die widerruffung des Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justiz Platz geschicht/ auch etwas auff ihr habe?

1. **S**ie gemeine Praxis helteus also / daß wann einer oder eine / über sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/ vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht widerruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meinung wollen solche Richter auß dem Bin:feld. pag. 274. Delr. libr. 5. lect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht allerdingz einig seind / wie gesagt werden solle.

2. **A**ntworte ich demnach: Daß wann diese widerruffung von solchen Leuthen geschicht/die sich rechtlichaffen bekehret/vnnd wahre Buße gerhan haben (welches dann ein verständiger Beichtwarter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein großes auff sich habe/vnd billig viel nachdencken erzeuge/vorab wann

sie bekennen / daß sie andern vnrrecht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibet Ja selbst / daß ein jeder weder welcher nichts als den Tode vor ihm siehet/seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can: lancimus 1. quast. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. anzeigen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnerschreckenen standhafftigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexin / heylig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/ dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an den jenigen/welche solcher Gestalt widerruffen zu zweiffelen/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/ darumb ist auff ihre widerruffung nichts zu gebere. Sondern also: Sie widerruffen eben zu der Zeit. da sie wissen/daß sie als bald vor den Richter stul Gottes solten gestellt werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner seligkeit nicht eingedenck sein

solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

## II.

4. So man das jenige nicht viel achten soll/was die arme Sünder kurz vor ihrem Ende aussagen / warumb nehmen dann die Richter vnd andere / welche auff die Befagung der Heren so viel bawen vnnnd trawen/den Grund desselbigen eben daher/ daß man nemlich sie die arme Sünder/ auff solche ihre Bekantnuß vnd Befagung gestorben seind. Sehen sie also selbst den Grund/vnd haltens darfür / daß nicht zu vermuthen seye/daß jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle. Dañ sonst wolte ich sie mit ihrem eygenen Schwerd schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/stracks heilige Leuthe/vornemblich die Zauberer vnd Heren / Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon ihre Befagungen mit dem Todt beträftiget vnnnd besiegelt haben. Siehet man also hierauf/ daß wann die arme Sünder etwan mit ihrem Todt bestärcken oder bestättigen / welches den Richtern gefället / solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestättiget/das ihnen nicht gefället/so hats nicht den geringsten Nachdruck/in Warheit ein schöne maxima hinder sich.

## III.

5. Dieweil die Peintliche Halsgerichts Ordnung Caroli Quinci, welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/dißfalls mit vns helt / in dem sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endli-

chen Gerichtstag der Weisheit leugnē/die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant / der Richter auch auff solchem Bekantnuß / in erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Rechtes wird fürgenommen/so soll der Richter die zwen verordnete Schöffen / so mit ihme solch verlesene Brügicht vnnnd Bekantnuß gehört haben/auff ihre Aude fragen/ob sie die verlesene Brügicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allwege bey den Rechtsverständigen / oder sonst an Orth vnd enden/als hernachmahls angezeigt Rathspfleger etc.

Auff welchen worten Tanner. disput. de Julit. dub. 4. n. 98. folgender massen recht vnd wohl schlenft: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn. auch in dē Fällen/da der Beklagter seine Bekantnuß nurend allein zu verhinderung des Rechtes hinderzicht vnd leugnet / sichs demnach gebühret die Sache wohl zu erwezen vnnnd bey den Rechtsgelärthen/vnnnd verständigen Raths zu leben / wieviel mehr will dann dasselbig alsdann vonnöthen vnnnd demnach die wiederruffung nicht alerdings zu verrathen sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Noth vnd Buße / sich mit GOTT verschneet hat / vnnnd man also vermuthen kan/

daß solche nicht gefährlicher weise sondern auß einem guten Herzen herrühre.

Dummehr wollen wir die argumenta der wieder Parthey / damit sie beweisen wollen / daß die widerruffung der Vbelthäter / welche kurz vor ihrem Todt geschieht / von keiner Würde sey / befehen vnd beantworten.

### Erster Einwurf.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten / daß die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen / so wohl bey ihnen selbst / oder des Verstandes seyen / wie sie zuvor gewesen / als sie nach aufgestandener Folter ihre Brgicht vnd Bekantnuß ratificiret vñ bejehet haben / vnd das ziehen die Richter vor sich an auß dem Delr. libr. 5. Sect. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch oftmahls zu / daß die arme Sünder / wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bey sich selbst seind / als vorhin / vñ zwar vornehmlich in deme daß sie die warheit sagen / vnd die Lügen meyden / dann dasselbig darff keines weitleufftigen discursus oder grossen nachsinnens. Doch deme sey wie im wolle / so geben dennoch die wiedertheile hiermit zu verstehen / dz wann einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürzt / sondern mutzig vñnd beherzt seind / alsdann auff ihre widerruffung hoch zu achten seyen / vnd das ist was ich wolte / ich fürchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werde / sintemahln die gegen theile allhier repliciren vnd sagen werden / daß die arme Sünder eben dardurch / daß sie ihre Bekantnuß widerruffen / gnugsamb zu Tage thun / daß sie bestürzt vnd fürchtam seyen / vnd solcher Gestalt muß ein jedweder welcher widerrufft / bestürktes Ge-

müths / vnd also die widerruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Urtheilen werden.

### II. Einwurf.

Die arme Sünder / wann sie jetzt sterben sollen / werden bisweilen von denen jennigen / welche sie als mitgesellen angegebet / bisweilen auch von ihren Weichvätertern hart angeredet vnd erümet / daß sie ihrer seelen seeligkeit bedenkten / vñ niemand vnrecht thun sollen / vñnd dadurch werden sie als dann bestürzt vñ bekümmert zc. Ergo, Delr ubi Sup.

z. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen / doch geschehe ich ihnen den Inhalt des arguments nicht / dann Erstlich woher solten die jenige welche von denen die ihander hingerichtet werden sollen besagt seind / dasselbig erfahren vnd wissen / vnd deswegen von ihnen zu Rede gestellet werden könnē? da doch solche Brgichten nirgents als in den acten, welche annoch in geheim gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen? vnd gesetzt daß einer oder ander vielleicht auß trieb seines Gewissens besorgen möchte / daß er Besagt wehre was würde es zu gegenheitlichem intent thun / sintemahln dieselbe sich in warheit hüten / vnd vorsehen würden / daß sie den armen Sündern das sie jetzt sterben sollen / weit auß den Augen vñnd der Gedanken bleiben möchten / damit nicht etwan der Richter einen Argwohn darauff schöpfen / od auch der arm Sünder selbst / sich ihrer von neuen wieder entsinnen / oder auch wohl wann er deren etwan vorhin vergessen wehr / damit er sein Gewissen stillere / jet sie allererst Anzeigen vñnd Besagen möchte.

9. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist/das diejenige welche bey der Tortur gebraucht werden/vnnd darben seind/das Maul nicht halten können/sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth können/strack alles nach schwächen/vnnd ist demnach kein wunder/das die besagungen herauf brechen/vnnd auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache/vnnd folgt dannenhero nicht/das die arme Sünder vor ihrem Tode von den Besagten importuniret oder angefochten würden/ sintemahl je nach ergangenem Urtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird/als der Priester vnnd der Büttel / wann nun diese beyde nicht selbst besagt/od von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum wieder ruff zu ermahnen / so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

10. Ds man aber an der gegenseiten vorgibt / das die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern / heftig pflēgt bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich : Dann bekümmern sie sich so heftig / vmb ihre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen/vnnd sich hüten/das weil sie doch sterben müssen/sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch lügen verscheryen vnnd verfaumen/ zu deme so habe die vngestümmige Weichvätter nicht die Arth noch den brauch / dz sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmern / oder auch den armen

Sündern an Hand geben solien / in Fall sie auß Schmerzen der Folter etwan die vnwarheit geredet / solches zu widerruffen/sondern denen ist es nuhrend darumb zu thun/vnnd dahin gehen alle ihre erinnerungen/das die arme Sünder sie seyen schuldig oder nicht/sich schuldig geben/vnnd darben beständig bleiben. Dann diese vngeschickte Gesellen / wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihnen dieses festiglich ein/es könne anderst nicht sein/sondern es müssen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich verflag worden/vnnd noch darüber auff der Folter bekennet haben / nothwendig des Laster schuldig sein. Siehet man also auß diesem das die widerruffungen / so oftmahls von den armen Sündern kurz vor ihrem Tode geschicht / von der importuniret deren denen es vmb ihrer seelen seeligkeit ein Ernst ist/vnnd sie darzu ermahnen nicht herrühre.

### III. Einwurff.

Der widerruff welcher so kurz vordem Tode geschicht / hat die Solleniten vnnd die Zierlichkeiten nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese / jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht/die widerruffung aber außser Gerücht/verhalben gilt diese nicht Delr. ibi. sup. Antwort: Ich sage nicht das dieser widerruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzuziehen / vnnd also der arme Sünder zu absolviren wehre / dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Ende widerruffen.

Sondern dieses ist meine Meynung / das

daß die vorige Bekantnuß / ob sie schon mit gerührlichen Solenniten geschehen / derentwegen nicht eben nothwendig vñd vñmbgenglich wahr sein müsse / ja ich sage noch mehr / daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnußen kaum war glauben oder halten könne / beyds von deswege dieweil die indicia darauß mā je zu Hand zur Tortur schreitet / tieferlich vñd vñtlich-tig seind / vñd es ohne das (wie offtmahls gesagt) mit der Tortur ein mißlichs gefährlichs ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / daß wann einige arme Sunder / welche sich zum Tode vñd sterben wohl fürbereitet haben / ihre Bekantnuß wiederruffen / man dasselbig nicht allerdings verachten vñd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdenken / die indicia von neuem vñ mit mehrerm fleiß examiniren vñd (wie die Pernliche Halsgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen / drunder Raths fragen solle / vñd daß zumahlen vñd vorab beyhm Hexenwerck / welches weils ein außgenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr vñ grösseren fleiß vñd nachdenken erfordert / wie droben quazt. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschlandt geschehen? so zu diesen Zeiten etwā ein frommer Gottes fürchtiger Mann / sich vndersehen solte den Richtern hierbey einzureden / vñd eins vñd anders zu Gemüch zu führen / würde er gar bald hören müssen: Was geherdich diese Sache an / wir wissen was dißfalls die Rechten mit sich bringen vñd zu lassen / so ihr noch nicht studiret habt etc. eben als wann es mit den Rechten so ein

verborgenes Werck wehre / daß niemand dieselbe gelesen / als welche sich eben vor Rechtsgelärthe außgeben. Wolte Gott daß sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vñd rein Gewissen oberkämen / daß sie nicht jeren könten / so dörffte man dieser vermahnung vñd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vñd isst gewiß / daß man damit umbgehe / wie in vnserm lieben Teutschlandt nicht die Wahrheit sondern die Scheiter hauffen / leuchten vñd scheinen wögen.

## IV. Einwurf.

Die Anzeiger vñd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquiret werden möge: Weder im Tode schlag / noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sentenz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster / Delr. Ergo so ist sie auch der Wirklichkeit / oder des vermögens nicht / daß sie die Bekantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. tum Syllan. da geschrieben stehet / daß ob schon ein / verwunderer kurz vor seinem Tode sagen würde / daß dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben darauff nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen rextum der Bart. weitläufftig expliciret.

Aber deme sey also ( dann ich will daselbig allhie nicht disputiren man kan den Farin. qualt. 46. hiervon sehen ) so wird gleichwohl darauß nicht erzwungen werden / daß man derowegen auff solche Anzeige der sterbenden gar nichts geben/ oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder indicium an Hand geben sollten / Gestalt ichs mit der P. Halsgerichts Ordnung darvor halte / welche im 25. art. verordnet/ daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet/ Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra. vnd andere sich berufft.

14. Vnd ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß / daß ob gleich eine solche wiedererruffung darvon wir jetzt handeln / die vorige Bekannuß / so viel das weltliche Recht anlangt / nicht umbstoffe. So habe es dennoch vor Gott vnd Menschen ein sehr grosses auff ihme / wann ein Mensch der jetzt sterben soll/ diejenige wieder entschuldigt/ die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Mögen demnach Richter wohl zu sehen / was sie zuthun haben/ dann sie ihres thuns halben/ nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten / sondern auch dermahls eins Gott dem Allmächtigen/ werden Rechenschaft thun müssen: Mögen sie demnach wohl bedencken/ obs nicht besser wehre zwanzig schuldige loß lassen / als einen unschuldigen verdammen vnd hantichten?

#### V. Einwurff.

15. Es würde ja diese Verlohn / so nun erst vor ihrem Ende ihre Brüche wiedererruffen will / dieselbe nicht hernacher vor der Gerichtsbanck erhohlet vnd bestätiigt/ sondern daselbst ihr Gewissen bedacht/ vnd

da sie die Unwarheit vorhin außgesagt solches daselbst offenbaret haben / weiß sie dann solches nicht gethan / so gilt die widererruffung nichts.

Antwort: Dieses läßt sich tieferlicher 16. sagen als thun: Dann wehe ihr wann sie an der Gerichtsbanck würde wiedererruffen haben/ das erste vnd nächste würde dieses gewesen sein / daß man sie wieder auff die Folter hingeriffen hette/ vnd da würde sie die vorige Lüge schwer genug haben bezahlet/ vñ noch zu erlepigig der Pein Lüge mit Lügen heiffen müssen. Thun demnach diejenige weislich vnd wohl / welche an der Gerichtsbanck bey ihren Lügen beharren/ vnd dieselbe erst alsdann wiedererruffen / wann sie jetzt dem Todt entgegen gehen / vnd vor der Tortur nunmehr gesichert seind

Im gegen Fall seind etliche viel zu schlecht/ vnd lauffen demnach vor der Gerichtsbanck sehr vbel an/ wie ich solches noch ohnlängst in acht genommen / dann als der Richter sie an der Gerichtsbanck / zum zweyten vnd drittenmahl ermahnete / daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern / die Unwarheit geredet hetten / sie dasselbig kühnlich herauff sagen/ vnd die Wahrheit bekennen sollten / vnd sie darauff bekanten/ daß sie auß Pein auff der Folter gelogen hetten / ließ er sie stracks wieder hinführen/ vnd von neuem auffstehen/ also sie dann mit Herkenteyd erfahren müßten/ daß keine Tortur/ strenger vnd heffriger wehre/ als welche anff die gestattete Freyheit / die Wahrheit zu bekennen erfolgte.

Vnd gilt allhier nicht / daß die arme 17. Sünder wann sie hören / daß sie wieder zur Tortur hinführet werden sollen/ diese

diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wieder ruffen / ihre auff der Folter gethane Aussage wiederholen vnd genehm halten es ihnen leyd sein lassen / daß sie wieder ruffen haben / vnd wolten daß solches nicht geschehen wehre / dann das achten etliche Inquisitores vnd Commissarien so viel als nichts / sondern sie müssen noch einmal an den kläglichen Keyen / vñ daselbst recht wohl schwitzen / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnd als dann stehet ihr frey / ihre Bekanntschaft öffentlich frey vnd ungeschweht (das ist bey diesen Leuten die manier zu reden) heraus zu sagen / das ist ungeschweht zu bekennen / daß sie des Lasters schuldig seyen. Vñ da machet man daß bey dem gemeinen Volck / so ein groß wesen auß / daß die Bosheit vnd Arglistigkeit der Zauberer vnd Hexen nicht außzusprechen seyn / in deme sie / ob sie schon wohl wissen / vñ dessen oberzeugt seind / daß sie des Lasters schuldig seyen / sie sich dennoch vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herum zu führen: Vnd der straffe zu entgehen. Müste dennach die jenig rufend

„ vnd Doll sein / die hinführet für der Banck  
 „ anders reden wolte als wie es der Richter  
 „ gerne höret.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekantter Commissarius welchen ich also nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten tags zuvor ehe dann sie ihr entweihen an hören / vnd zur execution auß geführt werden solten ansagen / bißweilen auch wohl durch ihren Beichtwatter / daß wann sie entweder

vor der Gerichts Banck / od an der Justiz Platz mit ihrer gethanen Bekanntschaft wankten / darüber wieder torquirt werden / vnd alsdann abermahls bekennen würden / so wolte er sie alsdann auff Eideren binden / vnd lebendigs Feuer werffen lassen / vnd daß es ihm hierumb kein schertz gewesen / vnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgange / solches hat der Aufgang gewiesen.

Vnd eben dieser man hat sich nicht geschweht / den Beichtwattern zu befehlen / daß wann erwan eine oder die andere bey dem gericht: oder Justiz Platz in der Beicht wieder ruffen / vnd des Lasters in Abrede sein würden / so dieselbe gang vñ gar nicht abtöuren / sondern allerdings Hand vñ ihñ abhien solten / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Geld nicht allein ihre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vnd diesem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem ungebührlichen Handel haben gebrauchen lassen / vnd haben noch darzu den armen Sündern dieses / gleichsam für eine unsehbare regul fürschreiben vnd fürhalten dürfen / das es vnmöglich wehre / daß sie selig werden können / wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethanen Bekanntschaft vnd Befugungen biß in den Tod beständig bleiben.

Behüt Gott was ist diß für eine weise / vnd wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen welche ihre Ampter nicht besser als mit solchen Beampten bestellen. Dieses seind in warheit vnverantwortliche Handel / vnd

muß es doch lauter Gerechtigkeit heißen / vnd werden die Obrigkeiten darzu getrieben / vnd darben als efferrer vber Gottes Ehr vnd die Gerechtigkeit gepriesen!

20. **Wächte** einer sagen / die Obrigkeiten vnd Fürsten vnd Herren wissen hiervon nichts / vnd derschalden seind sie wohl entschuldigt / wann sie es aber wüßten / so würden sie daselbig gewißlich hart straffen.

**Antwort:** Ich gestehe es wohl dz sie es nicht wissen / vnd das ist eben das worüber ich klage / das sie aber des wegen entschuldigt seyen / dessen gestehe ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten / so könnten sie dieses vnd dergleichen mehr erfahren vnd wissen / warum b wissen sie es dann nicht? dann daß sie es haben können wissen / solches erweise ich also ganz klarlich.

21. Fürsten vnd Herren / Obrigkeiten vnd Vnderthanen alle vber einen hauffen ruffen daß die Zauberey ein sehr verdecktes vnd verborgenes Laster seye / daß es vber die massen heimlich vmb sich wurzele / vnd dennoch ist dieses Laster der Obrigkeit so gar nicht verborgen / daß sie fast täglich einen vnzehelichen Hauffen deren Menschen an Tag vnd für offen Halsgerichte stellen / welche ( wie sie dafür halten ) mit diesem Laster behaftet sein sollen: Da wissen sie je tausent Laster vnd Vbustücke zu zehle / welche die Zaubersehen in ihren heimlichen Gesellschaften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren vnd wissen können / was an solchen verborgenen Dingen vnd so gar im Finsternuß begangen werden / warum b sollten sie dann nicht wis-

sen / oder wissen können / was am hellen Mittag / bey wesens so vieler Leute geschicht.

Werden sie demnach diese ihre grobe selbst angemasse Vnwissenheit / vnd was darunder Übels gethan wird / weder vor Gott noch den Menschen verantworten können. Vnd dieses habe ich also oben nur allhier anregen wöcht / welches man gleichwohl nicht auß der obacht zu lassen / vnd man sich auch dannhero desto weniger zu verwundern hat / warumb in Teutschlandt so viel Hexen gibt / andere Richter mögens auch in acht nehmen / vnd obgesagtem Inquistori oder Commissario in angezogenem seinem Kunststück folgen / so werden sie sich der wiederruffung vorgeicht oder sonst nicht zu befahren haben / vnd auff solche weise / ist auch dieser Frage / ob auff die wiederruffung etwas zu geben sey / gar nicht nötig.

22. Begehren sie aber noch ein Kunststück / 23. lein er mettes Inquistoris zu lernen / damit sie dieses zu wegen bringen / daß da sie etwan eine haben hinrichten lassen / welche männiglich weiß / daß sie vnschuldig gewesen / dennoch dieser Wahn den Menschen gänglich auß den Gedancken weg geraumet werde / so will ich sie denselben streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen / wann andere hundert torquiere vnd vmb ihre Complices oder Gespielen gefragt werden / müssen sie es behändiglich also dirigiren damit der hingerichteten Person vnzehelich gedacht werde / so ist kein zweiffel daß die so in der Pein hangen / alsdann so bald auff dieselbige fallen / vnd solche von neuen vor ihre



Gespielen angegeben werden ( weil sie ohne daß ins Gemein diejenige zu besagen pflegen welche schon gestorben sein ) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ist's spiel gewonnen / dann dieses muß so bald zu Tage kommen / da läßt man dann am öffentlichen Gericht auß dem Protocollo verlesen/wie viel newe Anklagen vber die hingerichtete Teuffelsbrant täglich vorkommen / da setzt man hinzu / es sey ihr gut daß sie so vnd so umkommen sey / da sie noch lebte / würde sie lebendig verbrennet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden / deren es ein ernst vmb diese vnd dergleichen ihre Beampten Vubensüel vnd verbrechen zu erkennen vnd zu straffen / so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Werck spüren / daß es ihnen nicht zu wider sey / daß man ein ganz Register vber solche excessus Vubensüel vnd verübten muthwillen / zusammen trage / es werden sich denthe finden die damit bald fertig sein / vnd erweisen werden / welcher Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeit alles verwißter werde: Ich hab's vor dismahlt hier bey bewenden lassen wollen.

### Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnd vermuthen / welche im Gefängnuß Todt gefunden werden?

- I. Antwort: Trägt sich zu daß eine so der Zauberey beklagt / aber deswegen noch nicht vberwiesen / noch bekantlich ist /

in der Gefängnuß Todt gefunden wird / so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Todts gestorben sey / es sey dann daß man das wieder spiel gnugsam erweisen / vnd mit klündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele vngeübte Richter in praxi anders halten / welche so bald sie hören / daß eine im Gefängnuß umkommen sey / als bald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen / vnd befehlen darauff dem Hencker / daß er sie zum Galgen zu führen / vnd daselbst begraben muß / wie ich solches etliche mahl selbst gesehen habe; vnder dessen aber bleibt meine Antwort an sich war vñ richtig / Vrsachen dessen sind die nachfolgende.

#### I.

Es ist eine gemeine Lehre / so wohl der Theologen / als der Rechtsgelehrten / vnd dieselbe rühret auß der Vernunft selbst her / daß ein jedweder so lang für aufrichtig vnd from gehalten werden solle / bis man ihne eines widrigen mit güte grand vberweise: Ergo muß man vermuthen dz einer seines natürlichen Todts gestorben sey / bis ein anders zu tage komme.

#### II.

Wann jemand im Kerker Todt gefunden wird / so vermuthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnd Aufscher der Gefängnuß / als ob er den Gefangenen vbel gehalten habe / vid. Damhoud. praxCrim. c. 11.

#### III.

So sind in solchen fällen alleit: Vrsachen gung / warum man eher vermuthen solle / dz eine ihres natürlichen Todts gestorben sey / als andere.